



Amtsgericht Gießen - Der Präsident - 35387 Gießen

Aktenzeichen: 384/30 E Linden I u.a.

Der Magistrat
Der Stadt Linden
Konrad-Adenauer-Straße 25
35440 Linden

Dst.-Nr. 0281
Bearbeiter/in:
Durchwahl: (0641) 934-2209
Fax: (0641) 934-2220
E-Mail: verwaltung@ag-giessen.justiz.hessen.de
Ihr Zeichen
Ihre Nachricht vom

Datum: 11.02.2021

Ortsgericht Linden I, II, III

Sehr geehrte Damen und Herren,

unter Bezugnahme auf Ihr Schreiben vom 05.02.2021 teile ich Ihnen mit, dass in Anbetracht der Pandemielage gegen eine Neubesetzung der Ämter im Mai 2021 keine Einwände bestehen.

Voraussetzung ist jedoch, dass die bis dahin im Amt verbleibenden Ortsgerichtsmitglieder willens und in der Lage sind das Amt bis zu einer Entscheidung im Mai auszuüben.

Entsprechend § 1 Abs. III OGG kann der Präsident des Oberlandesgerichts durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Landkreis die Ortsgerichtsbezirke ändern oder aufheben.

Gegen eine Zusammenlegung der Lindener Ortsgerichte spricht aus hiesiger Sicht grundsätzlich nichts. Aus dem angestrebten geringeren Verwaltungsaufwand für die Gemeinde darf jedoch keine unzumutbare Belastung für die Ortsgerichtsmitglieder resultieren.

35390 Gießen · Gutfleischstraße 1
Telefon (0641) 934 – 0 · Telefax (0641) 934 – 2220
Sprechzeiten: Montag – Freitag 09:00 - 12:00 Uhr



Gütesiegel
Familienfreundlicher
Arbeitgeber
Land Hessen



0800 96 32 147
Ihr Draht zur Justiz.
Rufen Sie an!

Bei einer Zusammenlegung aller Lindener Ortsgerichte zu einem zentralen Ortsgericht ist auch zu berücksichtigen, dass es sich bei den Ortsgerichtsvorstehern und –Schöffen um Ehrenbeamte handelt, die dieses Amt in Ihrer Freizeit ausüben.

Die durch den Zusammenschluss der Ortsgerichte anfallenden Geschäftszahlen sind unter dem Gesichtspunkt, dass es sich bei den Ehrenbeamten vorwiegend um Ruheständler in fortgeschrittenem Alter oder um berufstätige Personen handelt sehr genau und kritisch zu betrachten.

Eine denkbare Überforderung des Ortsgerichts im Hinblick auf die Anzahl der Dienstgeschäfte und den erhöhten Aufwand für beispielsweise längere Wege zu Schätzungsobjekten ist bei der Entscheidung mit in Betracht zu ziehen.

Mit freundlichen Grüßen

Wösthoff